

Martin Egger  
Kantonsrat  
Weinsteig 119  
8200 Schaffhausen

**Kantonsrat**  
**Eingegangen: 11. Juni 2007/41**

An den  
Präsidenten des Kantonsrates  
Regierungsgebäude  
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 11. Juni 2007

## **Motion "Integration ist keine Einbahnstrasse" 8/2007**

Sehr geehrter Präsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die nächste Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag über die Schaffung eines kantonalen Integrationsgesetzes vorzulegen, welches auf dem Prinzip von „Fördern und Fordern“ beruht und auch Pflichten für Ausländer vorsieht, über die mit den Ausländern eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

### **Begründung**

Am 24. September 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das neue eidgenössische Ausländergesetz (AuG) gutgeheissen. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Das AuG bekräftigt die Wichtigkeit der Integration der Ausländer mit längerfristigem Bleiberecht in der Schweiz. Das AuG stellt den Kantonen dementsprechend die notwendigen Instrumente zur Verfügung. Der Kanton Schaffhausen soll nun im Rahmen eines kantonalen Integrationsgesetzes von diesem Instrumentarium Gebrauch machen.

Integration ist keine Einbahnstrasse. Das kantonale Integrationsgesetz hat daher auf dem Prinzip von „Fördern und Fordern“ zu basieren; die Integration der Ausländer ist auch mit entsprechenden Pflichten der Ausländer zu verbinden.

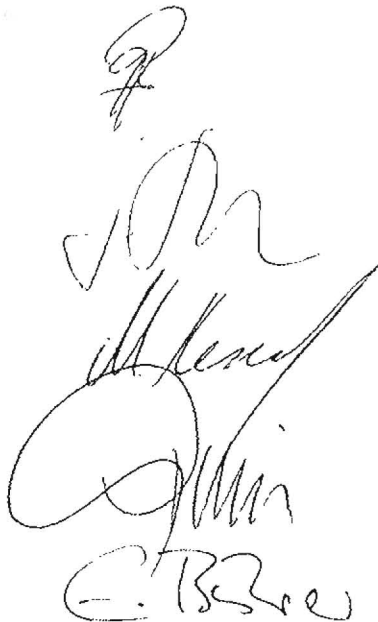
Diese Verbindlichkeiten sollen – bei Bedarf – in eine Integrationsvereinbarung gegossen werden und können beispielsweise folgende Pflichten beinhalten:

- Deutschkurse (für fremdsprachige Ausländer)
- Integrationskurse (für Ausländer aus fremden Kulturkreisen)
- Besuch von Elternabenden (für Ausländer mit schulpflichtigen Kindern)
- Bereitschaft zu Tätigkeiten für die Allgemeinheit (für Ausländer, die staatliche Unterstützung erhalten)

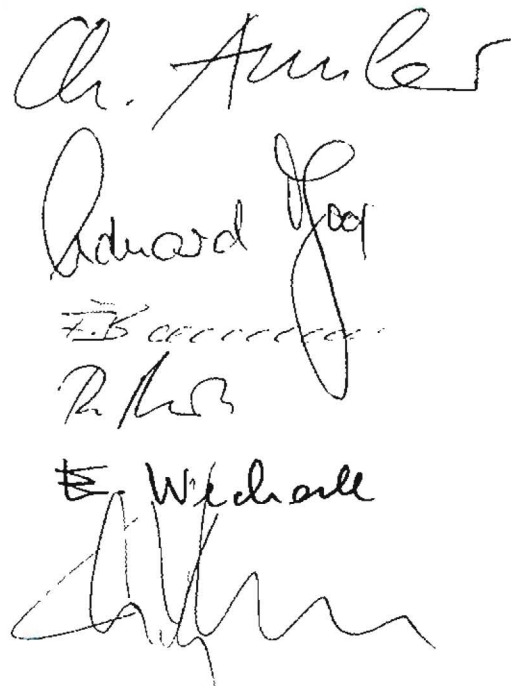
Die Verletzung dieser Integrationsvereinbarung muss zu Sanktionen führen, was bis zum Widerruf bzw. zur Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder zur Kürzung der staatlichen Unterstützung reichen kann.

Als Anreiz zum Abschluss einer solchen Integrationsvereinbarung ist vorzusehen, dass die Erteilung einer vorzeitigen Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 34 Abs. 4 AuG in der Regel nur geprüft wird, wenn vorgängig eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen und auch eingehalten wurde.

Der Motionär  
Martin Egger



A collection of handwritten signatures on the left side of the page. The most prominent one is a large, stylized signature that appears to be 'Martin Egger'. Below it are several other smaller, less legible signatures.



A collection of handwritten signatures on the right side of the page. The top signature is 'Ch. Ambers'. Below it are several other signatures, including one that looks like 'Richard G...'. The bottom signature is a large, stylized signature that appears to be 'Wiedmann'.